

Betreff:**Konzept Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS**

Organisationseinheit: Dezernat V 40 Fachbereich Schule	Datum: 11.06.2019
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (zur Kenntnis)	14.06.2019	Ö
Ausschuss für Integrationsfragen (zur Kenntnis)	19.06.2019	Ö
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	29.08.2019	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Am 6. November 2018 entschied der Rat der Stadt Braunschweig (Ds 18-09303) die einjährige Umsetzung des Konzepts "Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS".

Die Evaluationsergebnisse liegen nun vor. Ich bitte um Kenntnisnahme der aufgeführten Vorgehensweise.

1. Ausgangslage

Am 6. November 2018 entschied der Rat der Stadt Braunschweig mit folgendem Beschluss (18-09303) die Umsetzung des Konzepts "Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS" für ein Jahr:

"Eine Schulbildungsberatung, angesiedelt im Bildungsbüro der Stadt Braunschweig, wird mit sofortiger Wirkung eingeführt. Nach sechs Monaten ist eine Evaluation durchzuführen. Die Ergebnisse werden den politischen Gremien vorgestellt. Zur dauerhaften Fortführung der Aufgabe sowie zu Art und Umfang der weiteren Aufgabenerledigung soll ein gesonderter Ratsbeschluss erfolgen."

Das Konzept SchuBS entstand im Rahmen der datenbasierten Bedarfserhebung der Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte der Stadt Braunschweig. Grundlage waren die Strategischen Ziele einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung, das Handlungskonzepts "Integration durch Konsens", ISEK sowie das Kommunale Handlungskonzept Kinderarmut der Stadt Braunschweig. Es reagiert auf erhobene regionale Bedarfe und Empfehlungen.

Zahlreiche Anfragen zum Quereinstieg in weiterführende Schulen in unterschiedlichen Gremien und Netzwerken führten zu einem Ruf nach einer zentral institutionalisierten Beratungsstelle in der Bildungs- und Beratungslandschaft Braunschweig.

2. Umsetzung und Ermittlung

Mit dem Beschluss des Rates wurde im November 2018 die Schulbildungsberatung umgesetzt. Seit Dezember findet fortlaufend ein Fachaustausch zur Anpassung der Planung und Dynamik an wechselnde Situationen und Bedingungen in der Etablierungsphase statt. Dies erfolgt in Form einer Beteiligung von Expertinnen und Experten aus der Stadtverwaltung Braunschweig, der Niedersächsischen Landesschulbehörde, der weiterführenden Schulen, der VHS Braunschweig sowie der Trägerlandschaft. Entsprechend wird die Schulbildungsberatung regelmäßig dem weiteren Handlungsbedarf angepasst. Es werden Lösungen erarbeitet und zusätzliche Kooperationen geschlossen. So ist das Projekt bereits heute ein fester Baustein in der Bildungs- und Beratungslandschaft im Bereich der formalen Bildung. Die Stadt Braunschweig erweitert damit die integrationsfördernde Infrastruktur mit dem Ziel der Bildungsgerechtigkeit. (Anlage 1)

Im Rahmen einer einjährigen Projektarbeit überprüfen aktuell drei Masterstudierende der TU Braunschweig die Prozess- und Ablauforganisation des Projektes mittels eines zur Sicherung der erforderlichen Qualitätsstandards von der Schulbildungsberatung erstellten Qualitätsleitfadens.

Im ersten Halbjahr wurden neben der Beratungstätigkeit weitere erforderliche Rahmenbedingungen geschaffen: Die inhaltliche Ausgestaltung der Beratung fand statt. Zudem wurden diverse Beratungsmaterialien erstellt. Für Erziehungsberechtigte wurden mehrsprachige Anschauungs- und Informationsmaterialien, für Mitarbeitende Ablaufpläne sowie Dokumentationsbögen entwickelt. Beratungen wurden als Grundlage der Evaluation in einer anonymisierten Dokumentation festgehalten. Insbesondere wurde Netzwerk-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

Trotz der Neueinrichtung der Schulbildungsberatung fanden bereits in den ersten 6 Monaten 68 Beratungen und weitere telefonische und schriftliche Anfragen statt. Es erfolgten Falldokumentationen, Fallbegleitung sowie Koordinierungstätigkeiten im Rahmen der Fallarbeit. Insgesamt zogen in diesem Zeitraum 286 schulpflichtige Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren in die Stadt Braunschweig zu. (Anlage 2)

Die Schulbildungsberatung erschöpft sich nicht in einer reinen Schulformempfehlung. Es werden mögliche Bildungswege aufgezeigt. Viele Familien äußern zu einem Schulformwunsch auch einen Abschlusswunsch. Hier gilt es darüber aufzuklären, welche Wege es ermöglichen, das gewünschte Ziel zu erreichen. Fester Bestandteil ist das Herstellen von Transparenz über die Durchlässigkeit, Möglichkeit und Vielfältigkeit des Bildungssystems.

Die bisherige Bedarfsanalyse ergab Beratungsbedarf:

- zu einer neutralen ausführlichen Übergangsberatung, Grundschule zur weiterführenden Schule
- zu Schulen, die Sprachförderung über Sprachlernklassen hinaus anbieten
- zu außerschulischen Sprachförderangeboten
- zur Anmeldung in zentrale Sprachlernklassen nachdem Schüler_innen ohne Fortschritte beim Erwerb der deutschen Sprache eine weiterführende Schule besucht haben, aber auch von Jugendlichen, die einen Sprachkurs besuchen, der sich an Erwachsene richtet
- für Schüler_innen, die von einer Schule auf eine andere Schule gleicher oder anderer Schulform welchen möchten
- für Schüler_innen aus dem In- und Ausland, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, jedoch einen höherwertigen Abschluss erwerben möchten
- zur Schullaufbahn, um einen bestimmte Ausbildungsweg einschlagen zu können
- zu Schwerpunktschulen, z.B. musikalischer Ausrichtung, naturwissenschaftlicher Ausrichtung, besonderen Fremdsprachenangeboten
- bei der Suche nach einer Grundschule

Infolge der verwaltungstechnischen Abläufe war in den ersten sechs Monaten lediglich eine Beratungsstelle in Vollzeit besetzt. Ein weitere halbe Stelle wird ab dem 1. Juli 2019 ergänzt. Die zuvor berechneten 1,5 Vollzeitstellen werden auf der Grundlage der Bedarfsanalyse dringend auch nach Ablauf des ersten Jahres empfohlen. Diese sind bereits im Stellenplan 2019 enthalten.

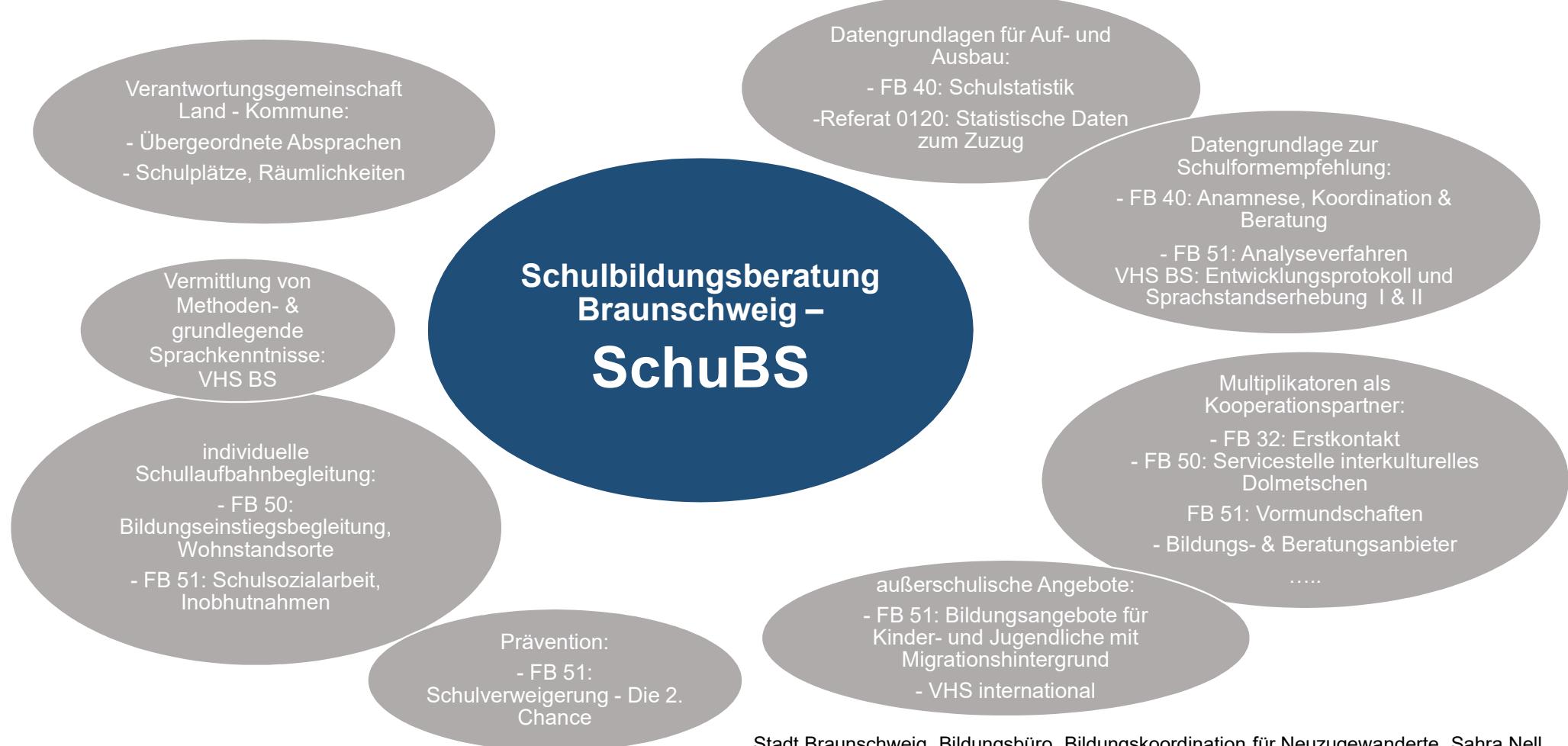
Die Koordination für die Schulbildungsberatung im Umfang einer halben Stelle E 13 wird mit Zuweisungen des Bundes in Höhe von 40.000 € im Rahmen der Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte bis 2021 abgedeckt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

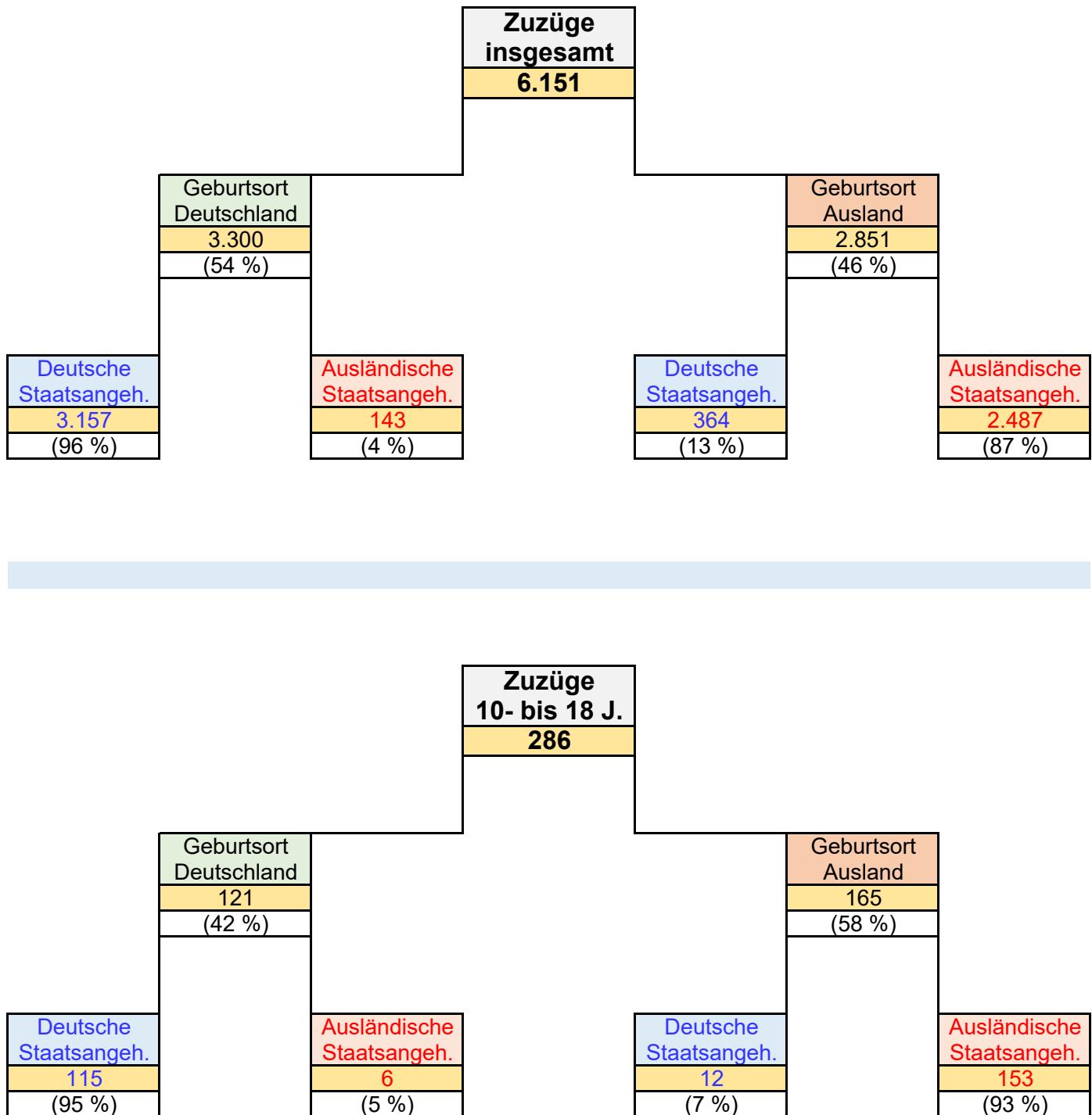
Zusammenarbeit SchuBS
Zuzüge

Zusammenarbeit in allen Ebenen



Stadt Braunschweig, Bildungsbüro, Bildungskoordination für Neuzugewanderte, Sahra Nell

Zuzüge nach Braunschweig
im Zeitraum Dezember 2018 bis April 2019 (01.12.2018 - 30.04.2019)



Betreff:

Fortschreibung des Konzeptes für die Arbeit mit verhaltensauffälligen und/oder entwicklungsverzögerten Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Braunschweig (VA/EV-Konzept) als Konzept zur Individuellen Entwicklungsbegleitung in Tageseinrichtungen für Kinder (IEB-Konzept)

Organisationseinheit: Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Datum: 21.08.2019
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	29.08.2019	Ö

Beschluss:

Die mit der Weiterentwicklung verbundenen Veränderungen und die als Anlage beigefügte Fortschreibung des bisherigen VA/EV-Konzeptes als Konzept zur Individuellen Entwicklungsbegleitung werden beschlossen.

Sachverhalt:

Das Konzept für die Arbeit mit verhaltensauffälligen und/oder entwicklungsverzögerten Kindern in Braunschweig ist am 31. Oktober 1995 in Kraft getreten. Das Konzept hat die Kindergartenkinder im Fokus, die einen pädagogischen Förderbedarf haben, aber nicht im Sinn des SGB IX von Behinderung bedroht sind bzw. keine Behinderung aufweisen.

Das Konzept stellt eine Ergänzung zum Regionalen Konzept zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder dar und ist mit seinen Ansätzen im Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 2 – verankert.

Das Konzept wurde in der Vergangenheit mehrfach fortgeschrieben, letztmals im Jahr 2012. Seitdem hat sich die pädagogische Praxis und bildungswissenschaftliche Expertise zur fröhkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder kontinuierlich weiterentwickelt. Hierzu zählt insbesondere der Paradigmenwechsel, weg von der gesonderten Einzelfallhilfe, hin zu Ansätzen der alltagsintegrierten Förderung. Der Erfolg ressourcenorientierter und niedrigschwelliger Handlungsansätze in der fröhkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung hat sich wissenschaftlich bestätigt. Die größten Effekte erzielt dabei eine frühestmögliche Förderung, so dass nach heutigem Kenntnisstand ein Beginn der Förderung bereits im Krippenalter anzustreben ist. Diese Entwicklungen gilt es im Rahmen der Weiterentwicklung des Konzeptes aufzugreifen und insbesondere inklusionsfördernde Strukturen zu stärken und auszubauen. Um diese ressourcenorientierte Haltung zukünftig bereits im Namen des Konzeptes zu verankern, erfolgt eine Umbenennung.

Weitergehendes Ziel ist es, die in der Stadt Braunschweig bestehenden Einzelkonzepte zur bedarfsgerechten Förderung von Kindertagesstätten strategisch miteinander zu verbinden. Zur Weiterentwicklung des Konzeptes erfolgt daher analog zur Pädagogik der Familienzentren eine Orientierung am Early Excellence Ansatz. Darüber hinaus werden

wissenschaftliche Aspekte zur Etablierung inklusiv arbeitender Kindertageseinrichtungen entsprechend des Leitfadens für inklusive Kindertageseinrichtungen des WiFF berücksichtigt.¹

Mit der nun vorliegenden Fassung werden folgende konzeptionelle Ziele verfolgt:

- Verankerung ressourcenorientierter und inklusionsfördernder Pädagogik im Sinn des Early Excellence Ansatzes
- Strukturelle Verbesserungen zur bedarfsgerechten Verteilung der Platzkapazitäten und Etablierung niedrigschwelliger Zugangsstrukturen
- Anpassung der Eckpunkte zur Qualitätsentwicklung
- Aussagen zur Evaluation und Konzeptfortschreibung

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Anlage 1: Konzeptfortschreibung individuelle Entwicklungsbegleitung

Anlage 2: Kriterien im Überblick

Anlage 3: Hamburger Positivliste

Anlage 4: Übersichtstabelle Aufnahmезahlen

¹ Heimlich, Ulrich/Ueffing, Claudia M. (2018): Leitfaden für inklusive Kindertageseinrichtungen. Bestandsaufnahme und Entwicklung. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte des Deutschen Jugendinstitutes, WiFF Expertisen, Band 51. München

Konzept und Kriterien zur individuellen Entwicklungsbegleitung in Tageseinrichtungen für Kinder

1. Präambel
2. Handlungserfordernisse und Ziele
A. Verankerung ressourcenorientierter und inklusionsfördernder Pädagogik im Sinn des Early Excellence Ansatzes
B. Bedarfsgerechte Verteilung der Ressourcen und Etablierung niedrigschwelliger Zugangsstrukturen
C. Anpassung der Eckpunkte zur Qualitätssicherung/-entwicklung
D. Aussagen zur Evaluation und Konzeptfortschreibung
3. Literaturhinweise
Anlage 1 - Kriterien im Überblick

1. Präambel

Das Konzept zur individuellen Entwicklungsbegleitung wendet sich an alle Kindertagesstätten im Stadtgebiet mit dem Ziel, betreute Kinder mit besonderem Förderbedarf, die aber keine Behinderung nach § 2 SGB IX haben, in den Fokus zu nehmen, beinhaltet jedoch gleichzeitig eine Fokussierung auf besondere sozialraum- und standortbezogene Bedarfe.

Das Ziel des Konzeptes ist die zusätzliche Förderung und Stabilisierung der betreuten Kinder, um diese in ihren individuellen Entwicklungsverläufen und in der Vorbereitung auf die Schule zu fördern und zu begleiten. Dabei stehen bedarfsorientiert jene Kinder im Fokus, die in ihrer Entwicklung insbesondere im sozial-emotionalen Bereich durch zusätzliche Interaktion und Begleitung sowie durch Anregung von Selbstwirksamkeitserfahrungen und Selbstbildungsprozessen gestärkt werden können. Es handelt sich um ein präventives Angebot zur Förderung und Begleitung, um Entwicklungsverläufe positiv zu beeinflussen.

Das Konzept stellt eine Maßnahme der Jugendhilfe im Rahmen des Nds. KiTaG § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 2 dar und ist als eine Ergänzung zum Regionalen Konzept zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten in Braunschweig zu sehen.

Die Erfahrungen und fachlichen Expertisen zeigen auf, dass bei entsprechender Verbesserung der Rahmenbedingungen eine angemessene Hilfe für die Kinder in Kindertagesstätten erfolgen kann.¹ Darüber hinaus wirkt die frühzeitige Förderung der Kinder einer Manifestierung negativer Folgen entgegen und damit auch einem langfristigen, kostenintensiven Förderbedarf.

Die beteiligen Kindertagesstätten können durch den Einsatz zusätzlichen Personals als Stützkraft, zusätzliche Interventionen und Reduzierung der Gruppenstärke qualitativ besser auf diese Kinder eingehen, ihnen gerechter werden und sie individuell auf ihrem Entwicklungsstand besser fördern und begleiten.

Weitere Voraussetzungen für eine möglichst effektive Förderung der Kinder sind darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit und Einbeziehung der Eltern und Vernetzung mit weitergehenden Kooperationspartnern und Hilfen. Dem zusätzlichen Einsatz der Stützkräfte kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu. Sie sind wichtige Begleiter/Begleiterinnen des Kindes und der Eltern. Ihr Einsatz ermöglicht den Aufbau von Strukturen kompetenzorientierter bzw. interdisziplinärer Kitateams.

¹Vgl. DJI, 2019, S 14 ff.

Es gilt im Rahmen der Fortschreibung bewährte Grundlagen der bedarfsoorientierten Förderung beizubehalten, die fachliche Expertise bildungswissenschaftlicher Studien aufzugreifen und die Strukturen des Konzeptes diesen Anforderungen anzupassen.

2. Handlungserfordernisse und konzeptionelle Ziele

In der Reflexion der fachlich-inhaltlichen Arbeit der zurückliegenden knapp 25 Jahre wird deutlich, dass die ergänzende, individuelle Förderung und Unterstützung von Kindern sinnvoll und erfolgreich ist. Das Konzept wurde in den zurückliegenden Jahren mehrfach fortgeschrieben. Im Verlauf hat sich die bildungswissenschaftliche Expertise deutlich verbessert und die pädagogische Praxis weitergehend professionalisiert. Zur Weiterentwicklung des Konzeptes zur Individuellen Entwicklungsbegleitung wird diesbezüglich insbesondere auf die Ergebnisse folgender wegweisender Studien verwiesen:

- EPPE - Effective Provision of Preschool Education (1997 – 2003)
- REPEY - Research in Effective Pedagogy in the Early Years (2002)
- NUBBEK - Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (2010)
- KiGGS - Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2009 ff.)

Verankert ist das Konzept zur individuellen Entwicklungsbegleitung als Teil der Präventionskette im Handlungskonzept gegen Kinderarmut der Stadt Braunschweig. Es bietet darüber hinaus eine enge Anknüpfung zu bestehenden kommunalen Planungsgrundlagen. Hierzu zählen insbesondere die/das

- Integrierte Stadtentwicklungskonzept – ISEK 2030
- Leitlinien BS inklusiv
- Strategischen Ziele der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung

Einfluss in die Fortschreibung finden auch die Ergebnisse der Kindergesundheitskonferenz der Stadt Braunschweig (2018) und die Beteiligung am Programm Kontextcheck der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin e.V. (2016 – 2018).

Insbesondere der Beschluss zur Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten (Ds. 17-08354) schafft die Voraussetzungen, um das Konzept bedarfsoorientiert fortzuschreiben, an die aktuellen Rahmenbedingungen und pädagogischen Anforderungen von Kindertagesstätten anzupassen.

Die Konzeptentwicklung/-fortschreibung erfolgte im Austausch mit Vertreterinnen/Vertretern der freien Träger von Kindertagesstätten, Leitungs- und Fachkräften aus Kindertagesstätten sowie des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes.

Als Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts zur Individuellen Entwicklungsbegleitung werden folgende Handlungserfordernisse und konzeptionellen Ziele formuliert:

A. Verankerung ressourcenorientierter und inklusionsfördernder Pädagogik im Sinn des Early Excellence Ansatzes

Entsprechend der Grundhaltung der UN-Kinderrechts- und Behindertenrechtskonvention ist die konsequente Verankerung einer ressourcenorientierten und inklusionsfördernden Pädagogik in Kindertagesstätten zur Optimierung von Bildungs- und Teilhabechancen erforderlich. In der fachlichen Diskussion geht es dabei „*nicht mehr um die Frage, ob Inklusion in Kitas sinnvoll ist, sondern vielmehr, wie die Inklusion in Kitas in einer möglichst*

*qualitätsvollen Weise in die Praxis umgesetzt werden kann*². Die Haltung und Qualifikation der Fachkräfte zur Inklusion spielen dabei eine Schlüsselrolle.³ Erforderlich ist ein pädagogisches Gesamtangebot, das die Diversität der frühkindlichen Entwicklung anerkennt. Ein Angebot, das „*von einer Achtung vor der Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Bedürfnissen und Fähigkeiten ausgeht sowie alle Formen von Diskriminierung verhindert*“⁴.

Europa- und bundesweit hat sich der aus Groß Britannien stammende Early Excellence Ansatz (EEC) als geeignete pädagogische Grundlage bewährt. Die Arbeit nach dem EEC Ansatz ist in Braunschweig bereits als verbindlicher Qualitätsstandard aller Familienzentren festgelegt. Es ist daher naheliegend und fachlich sinnvoll, diesen Ansatz auf die Entwicklung des Konzeptes zur individuellen Entwicklungsbegleitung zu übertragen. Kernmerkmale des Ansatzes sind die Einführung einer konsequent ressourcenorientierten Perspektive auf Kinder und Familien sowie der Aufbau wertschätzender Haltungen gegenüber allen Beteiligten.

Ein möglichst guter Betreuungsschlüssel und hohe Qualifikation des betreuenden Teams sind wichtige Voraussetzungen, um die vielfältigen Entwicklungsverläufe von Kindern bestmöglich zu unterstützen. Insbesondere das Wohlbefinden der Kinder durch hohe Kontinuität und Qualität der Interaktion tragen zur sozial-emotionalen Entwicklung bei. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, braucht es eine möglichst hohe Vielfalt, Kompetenz und Kontinuität im Team der Kindertagesstätten. Die Entwicklung des EEC Ansatzes geht daher vielerorts einher mit der langfristigen Stärkung interdisziplinärer und kompetenzorientierter Arbeitsansätze in Kindertagesstätten. Sie erweitern das Handlungs- und Interventionsrepertoire zur individuellen Förderung der Kinder.

Neben den gesetzlich geforderten pädagogischen Fachkräften kann dabei auch der Einsatz von zusätzlichen Mitarbeitenden weiterer Berufe aus dem pädagogischen, psychologischen, medizinischen und therapeutischen Bereich zur Perspektivvielfalt und Kompetenzerweiterung in Kitateams beitragen. Im Rahmen des Konzeptes zur individuellen Entwicklungsbegleitung schafft der verbindliche Einsatz zusätzlicher Stützkräfte Möglichkeiten zur Stärkung kompetenz- und ressourcenorientierter Teamarbeit. Wichtiger Kooperationspartner für interdisziplinäre Strukturen zur Umsetzung des Konzeptes ist auch die Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes. Er wird bedarfsoorientiert zur Diagnostik und Feststellung besonderer Förderbedarfe eingebunden.

Pädagogische Basis für die individuelle Entwicklungsbegleitung ist die regelmäßige Durchführung ressourcenorientierter Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren in Kindertagesstätten.⁵ Wenn im Rahmen der Beobachtung ein individueller Bedarf bei betreuten Kindern im sozial-emotionalen Bereich erkannt wird, ist eine frühestmögliche Unterstützung entwicklungspsychologisch am effektivsten. Es ist daher fachlich äußerst sinnvoll, eine zusätzliche Förderung bereits im Krippenalter zu ermöglichen.

Bildungswissenschaftlich bestätigt ist zudem, dass die Qualität der Fachkraft-Kind-Interaktion eine herausragende Bedeutung zur Förderung der sozial-emotionalen Entwicklung hat.⁶ Um die Fach-, Handlungs- und Methodenkompetenz der Stützkräfte und Teams zu stärken, werden daher auch Ansätze wie MarteMeo, der unterstützen Kommunikation und vorurteilsfreie/-bewussten Pädagogik sowie Kenntnisse zu besonderen Bedürfnissen/Anforderungen zur Umsetzung des Konzeptes zur individuellen Entwicklungsbegleitung gefördert. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Inklusion und Diversität.

² S. Heimlich/Ueffing, S. 8

³ Vgl. Heimlich/Ueffing, S. 10

⁴ S. Heimlich/Ueffing, S. 16

⁵ Die Durchführung von Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren ist im Rahmen des KiTaG verpflichtend.

⁶ Vgl. DJI, 2019, S. 17; vgl. REPEY-Studie

Neben dem Einsatz der Stützkräfte zur Umsetzung der individuellen Entwicklungsbegleitung von Kindern kommt der Zusammenarbeit mit Eltern eine gleichwertige Bedeutung zu. Um dem Kind ein entwicklungsförderndes Umfeld zur Verfügung zu stellen, wird eine regelmäßige und gute Zusammenarbeit als unabdingbar angesehen.

B. Bedarfsgerechte Verteilung der Ressourcen und Etablierung niedrigschwelliger Zugangsstrukturen

Um den unter Pkt. A genannten Handlungserfordernissen und Zielen gerecht zu werden, braucht es weitere Anpassungen zur bedarfsgerechten Verteilung der Ressourcen und Etablierung niedrigschwelliger Zugangsstrukturen. Langwierige, mehrstufige Antrags- und Diagnoseverfahren und unzureichende Ressourcen stehen im Widerspruch zur möglichst frühzeitigen und flexiblen Intervention. Hierzu ist es erforderlich, dass Kindertagesstätten bei hohen Bedarfen die Förderung möglichst kontinuierlich und flexibel anbieten können.^{7,8}

Die zahlenmäßige Auswertung der angemeldeten und geförderten Kinder zur Teilnahme am Konzept weist auf die zwischenzeitlich steigende Bedarfsentwicklung hin. Der Bedarf überstieg in den Kita-Jahren 2015/2016 und 2016/2017 die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Mit Beschluss des Maßnahmenkataloges zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten (Ds. 17-08354) im Jahr 2017 wurde daher bereits eine Erweiterung des Konzeptes um ein Kontingent von 60 Plätzen auf insgesamt 140 Plätze vom Jugendhilfeausschuss und Rat der Stadt Braunschweig beschlossen und umgesetzt. Es stehen somit derzeit ausreichend Kapazitäten zur bedarfsgerechten Umsetzung zur Verfügung.

Grundsätzliches Ziel ist, dass sich jede Kindertagesstätte im Stadtgebiet bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf an der Umsetzung des Konzeptes beteiligen kann. Es braucht daher ein Antragsverfahren zur bedarfsorientierten Auswahl der beteiligten Kindertagesstätten. Es gilt dabei Kindertagesstätten mit standort- und sozialraumbezogen konstant hohen Bedarfen zu berücksichtigen und gleichzeitig Kindertagesstätten mit vereinzelten Bedarfen nicht auszuschließen.

Für Kindertagesstätten mit dauerhaft hohen Bedarfen wird die bestehende Kontingent-Lösung zur Förderung von Kindern ausgebaut. Hierzu wird die Möglichkeit zur Beantragung eines Kita-Kontingents für die Dauer von bis zu drei Jahren eingeführt. Ein Kita-Kontingent umfasst den Einsatz einer Stützkraft im Umfang von 19,5h/Woche.

Für Kindertagesstätten mit vereinzelten Bedarfen stehen sog. Einzelkontingente zur Verfügung. Die Einzelkontingente können jährlich beantragt werden. Ein Einzelkontingent umfasst den Einsatz einer Stützkraft im Umfang von 3h/Woche je Kind und bis zu maximal 3 Kindern pro Kindertagesstätte.

Die Träger der entsprechenden Kindertagesstätten erhalten derzeit einen Zuschuss von 4.350 € je Einzelkontingent und dementsprechend 28.275,00 € je Kita-Kontingent.⁹ Diese Struktur gewährt dem überwiegenden Teil der beteiligten Kindertagesstätten eine mehrjährige Planungssicherheit und Kontinuität, eröffnet aber gleichzeitig die Chancen jährlich auf einzelne weitere Bedarfslagen zu reagieren. Für die Antragstellung ist der Träger verantwortlich.

Auch vermeidbare „Wartezeiten“ durch starre Konzeptvorgaben, aufwendige Antrags-/Diagnoseverfahren und Zugangsbarrieren widersprechen den pädagogischen und entwicklungspsychologischen Anforderungen einer individuellen frühkindlichen Förderung.

⁷ DJI, 2019, S. 18

⁸ WIFF, S. 10

⁹ im Jahr 2019 gewährter Zuschuss 4.350 EUR je Kind

Diesem sollen in der Umsetzungspraxis durch eigenverantwortliches Handeln in den Kindertagesstätten und Einbindung der Fachberatung entgegengewirkt werden (vgl. Pkt. A). In Kindertagesstätten in denen bereits eine Stützkraft eingesetzt ist, kann daher aus pädagogischer Sicht unter Einbindung der Fachberatung auf eine zusätzliche standardisierte Diagnostik durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst verzichtet werden. Die Einbeziehung des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes erfolgt demnach zukünftig ausschließlich bedarfsorientiert und vorrangig zur Bedarfsermittlung in Kindertagesstätten mit Einzelkontingent bzw. ohne Stützkraft. Für die Durchführung der Diagnose zur Feststellung von Förderbedarfen steht ein Kontingent von bis zu maximal 70 Untersuchungen im Kita-Jahr zur Verfügung. Soweit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst zur Bedarfsermittlung Ergebnisse anderweitiger Untersuchungen vorliegen (z.B. Schuleingangsuntersuchungen, Kita-Untersuchungen), werden diese ebenfalls als geeignet anerkannt.

C. Anpassung der Eckpunkte zur Qualitätssicherung/-entwicklung

Die Qualitätssicherung und –entwicklung sind fester Bestandteil des Konzeptes zur individuellen Entwicklungsbegleitung. Sie werden als kontinuierlicher und mehrdimensionaler Prozess aller Beteiligten verstanden.

Die Bereitschaft zur Einführung des Early Excellence Ansatzes und ergänzender Verfahren zur Stärkung der Handlungs- und Methodenkompetenz, wie insbesondere MarteMeo, werden für alle beteiligten Kindertagesstätten vorausgesetzt. Hierzu wird ein Fortbildungsangebot entwickelt und trägerübergreifend abgestimmt. Das Fortbildungsangebot und die Beteiligung werden im Rahmen der Qualitätssicherung/-entwicklung und Berichtswesens erfasst.

Zum kontinuierlichen fachlichen Austausch, der thematischen Vertiefung und Vernetzung von Leitungs- und Stützkräften wird die Arbeit des trägerübergreifenden Arbeitskreises fortgesetzt. Fachberatungen steht die Teilnahme am Arbeitskreis offen.

Die Einbeziehung und erweiterte Abstimmung mit den Trägervertretenden beteiligter Kindertagesstätten erfolgt im Rahmen der jährlichen Fachkonferenz. Diese soll möglichst mit der Fachkonferenz Integration zusammengeführt werden.

Arbeitskreis und Fachkonferenz werden von der trägerübergreifenden Fachberatung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie koordiniert.

Das Berichtswesen wird an die beschriebenen Handlungserfordernisse und konzeptionellen Ziele angepasst. Erforderlich ist die Einführung eines ressourcenorientierten Berichtswesens, das sich auf die Stärken und Kompetenzen fokussiert. Stigmatisierungs- und Etikettierungsprozessen betreuter Kinder im Rahmen des Berichtswesens soll ausdrücklich entgegengewirkt werden.

Grundlage hierfür ist die Einführung eines Tätigkeitsberichts über die Umsetzung des Konzeptes auf Einrichtungsebene und den Einsatz der Stützkraft. Der Bericht umfasst qualitative und quantitative Aussagen zur Umsetzung des Konzeptes. Das konzeptspezifische Berichtswesen wird gemeinsam mit dem Arbeitskreis und der Fachkonferenz abgestimmt.

Die Dokumentation der Entwicklungsverläufe einzelner Kinder erfolgt dabei im Rahmen der regulären Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren durch die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte. Die Stützkräfte sind in diese Verfahren bedarfsorientiert einzubeziehen. Der bedarfsorientierte Einsatz themen-/indikationsspezifischer Screeningverfahren und die Arbeit mit kindbezogenen Förder- und Angebotsplänen werden dabei nicht ausgeschlossen und liegen im Ermessen der Kindertagesstätte. Auf die standardisierte Erstellung und Übermittlung zusätzlicher Förder- und Angebotspläne einzelner Kinder wird jedoch verzichtet.

Ergänzt wird die Qualitätssicherung/-entwicklung durch Angebote der Fachberatung wie Inhousebesuche, Dienstbesprechungen, Studentage, Fortbildungen/Fachveranstaltungen.

Um die ausreichende Qualität zum Einsatz von Quereinsteigenden zu gewährleisten, wird die sog. Hamburger Positivliste (Freie und Hansestadt Hamburg, 04/2017, <https://www.hamburg.de/contentblob/3900606/b397705b8a72b58d3d99d4b2e084743a/data/richtlinien-kita-positivliste.pdf>) angewandt. Als Ansprechpartner zum Einsatz von Quereinsteigenden steht die trägerübergreifende Fachberatung für Kindertagesstätten zur Verfügung.

Die erforderliche Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Datenschutzes gemäß DSGVO sind von allen beteiligten Trägern, Kindertagesstätten und Kooperationspartnern, wie dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst, eigenverantwortlich einzuhalten.

Die trägerübergreifende Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII – Kindertagesbetreuung und der Jugendhilfeausschuss werden in der Darstellung zur jährlichen Angebotsanpassung (sog. Kita-Kompass) über die beteiligten Kindertagesstätten informiert.

D. Aussagen zur Evaluation und Konzeptfortschreibung

Die Konzeptfortschreibung und Weiterentwicklung des Konzeptes zur individuellen Entwicklungsförderung wird zum Kindergartenjahr 2020/2021 umgesetzt.

Erste Aussagen zur Evaluation der Konzeptfortschreibung werden nach Abschluss des Kindergartenjahres 2020/2021 erhoben. Die Evaluation basiert auf den beschriebenen Eckpunkten zur Qualitätssicherung/-entwicklung und Berichtswesen.

Perspektivisch ist die weitere strukturelle Zusammenführung der einzelnen kommunalen Förderprogramme für Kindertagesstätten geplant. Das vorliegende Konzept führt bereits zur engen Verzahnung mit der Förderung von Familienzentren. Damit wird ein weiteres Ziel, des im Jahr 2014 begonnenen Prozesses und fachlichen Diskurses zur Qualität in Kindertagesstätten konkretisiert.

In die weitere Konzeptentwicklung sollen auch mögliche Synergieeffekte bei der geplanten Einführung flächendeckender Kita-Untersuchungen aufgenommen werden.

Nächster folgerichtiger Schritt ist zudem die weitere Verzahnung und Zusammenführung mit der Förderung zusätzlichen Personals im Rahmen der sog. „Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität“ (VBQ). Hierzu sollten jedoch erste Aussagen zur Evaluation der nun vorliegenden Konzeptfortschreibung abgewartet werden.

Weitere Einzelheiten sind den in Anlage 3 beigefügten Kriterien im Überblick zu entnehmen.

3. Literaturhinweise

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration: Erziehungspersonal an Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“) vom 01.04.2017, <https://www.hamburg.de/contentblob/3900606/b397705b8a72b58d3d99d4b2e084743a/data/richtlinien-kita-positivliste.pdf>, Rev. 2019-07-01

Robert-Koch-Institut, KiGGS – Studie zur Gesundheit von Kindern in Deutschland, Berlin, 2018
<https://www.kiggs-studie.de/deutsch/home.html>, Rev. 2019-07-01

Deutsches Jugendinstitut - DJI impulse: Frühe Bildung, Bilanz und Perspektiven für Deutschland, München, 2019
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull121_d/DJI_1_19_Web.pdf, Rev. 2019-07-11

Heimlich, Ulrich/Ueffing, Claudia M.: Leitfaden für inklusive Kindertageseinrichtungen, Bestandsaufnahme und Entwicklung. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WIFF-Expertisen, Band 51, München, 2018
<https://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/details/data/leitfaden-fuer-inklusive-kindertageseinrichtungen/>, Rev. 2019-07-01

Sylva, Kathy/Taggart, Brenda u.a.: Frühe Bildung zählt, Das Effective Pre-school and Primary Education Projekt (EPPE) und das Sure Start-Programm, Dohrmann, Berlin, 2010

Tietze, Wolfgang/Becker-Stoll, Fabienne u.a.: NUBBEK – Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit, verlag das netz, Kiliansroda, 2013

Schlippe, Arist von/Hawellek, Christian: Entwicklung unterstützen und Unterstützung entwickeln. Systemisches Coaching nach dem Marte-Meo-Modell, Vandenhoeck + Ruprecht, 2005

Hawellek, Christian: Entwicklungsperspektiven öffnen - Grundlagen beobachtungsgeleiteter Beratung nach der Marte-Meo-Methode, Vandenhoeck + Ruprecht, 2012

Konzept zur individuellen Entwicklungsbegleitung in Tageseinrichtungen für Kinder

Kriterien im Überblick

Zur Umsetzung des Konzeptes zur individuellen Entwicklungsförderung werden folgende Kriterien verbindlich vereinbart:

1. Verankerung im Trägerkonzept

- a. Der Träger verfügt über eine angemessene Organisationsstruktur zur Umsetzung des Konzeptes zur individuellen Entwicklungsbegleitung.
- b. Der Träger sichert im Rahmen der Antragstellung die Einhaltung des Konzeptes und der Kriterien verbindlich zu. Er verpflichtet sich zur aktiven Unterstützung.

2. Einbindung in die Jugendhilfeplanung

Die Einbindung erfolgt u.a. über folgende Gremien/Netzwerke:

- a. Jugendhilfeausschuss
- b. Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII – Kindertagesbetreuung (AG 78)
- c. Trägerübergreifende/r Fachkonferenz und Arbeitskreis
 - Die Aufnahme in die Förderung wird im Rahmen der jährlichen Fachkonferenz trägerübergreifend abgestimmt.
 - Zur Abstimmung der Qualitätsentwicklung und der Förderung des Informations- und Fachaustausches wird seitens des Trägers die Teilnahme an der trägerübergreifenden Fachkonferenz und Arbeitskreis zugesichert.
 - Der Arbeitskreis für Leitungs- und Stützfachkräfte trifft sich mindestens dreimal jährlich. Dies kann auch gemeinsame Treffen mit den Arbeitskreisen für Integration und Familienzentren umfassen.
 - Die Fachkonferenz unter Einbeziehung der Trägervertretenden wird mindestens einmal jährlich, möglichst in Verbindung mit der Fachkonferenz Integration, durchgeführt.
 - Zur Feststellung und Abstimmung der Handlungsbedarfe wird bei Bedarf der Kinder- und Jugendärztliche Dienst einbezogen.

3. Aufteilung der Kontingente (Personal) / Reduzierung der Gruppenstärke

- a. Gesamtkontingent zur personellen Umsetzung des Konzeptes zur individuellen Entwicklungsbegleitung ist der Einsatz von Stützkräften im Umfang von insgesamt 420 Stunden/Woche.¹
- b. Zur bedarfsoorientierten Verteilung der personellen Ressourcen erfolgt eine Aufteilung in Kita-Kontingente (Stützkraft a 19,5 Stunden/Woche) und Einzelkontingente (Stützkraft a 3 Stunden/Woche).
- c. Für das Kita-Jahr 2020/2021 wird die Aufteilung in insgesamt 18 Kita-Kontingente und 23 Einzelkontingente vereinbart. Jeweils 9 Kita-Kontingente stehen zur Umsetzung in Kindertagesstätten freier Träger und der städtischen Kindertagesstätten zur Verfügung. Die Einzelkontingente stehen für die Umsetzung an weiteren Standorten entsprechend einzelner Bedarfseinstellungen zur Verfügung (siehe Übersichtstabelle Aufnahmehäufigkeiten der vergangenen drei Jahre).
- d. Veränderungen der Aufteilung erfordern eine Abstimmung im Rahmen der trägerübergreifenden Fachkonferenz und AG 78.

3.1 Voraussetzungen für die Beantragung eines Kita-Kontingents

- a. Die Kindertagesstätte bietet mindestens drei Betreuungsgruppen laut Betriebserlaubnis und PAM-Förderung an.

¹ Das Gesamtkontingent errechnet sich aus der Berechnungsgrundlage von 140 Plätzen mit jeweils 3 Stunden wöchentlicher Förderung durch eine Stützkraft im bisherigen Konzept.

- b. Der Standort zeichnet sich durch einen kontinuierlich hohen Bedarf anhand einrichtungsbezogener Sozialindikatoren aus.²
- c. Die Förderung einer Kindertagesstätte mit einem Kita-Kontingent wird für bis zu drei aufeinanderfolgende Kita-Jahre gewährt. Zur erstmaligen Beantragung ist ein ausführlicher Antrag mit Übermittlung der einrichtungsbezogenen Sozialindikatoren erforderlich.
- d. Dem Antrag liegt ein dokumentierter Teamentscheid zur Umsetzung des Konzeptes zur Individuellen Entwicklungsförderung bei.
- e. Die Auswertung der Anträge erfolgt im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Die Aufnahme in die Förderung wird im Rahmen der trägerübergreifenden Fachkonferenz abgestimmt.
- f. Die Auswahl der zu fördernden Kinder erfolgt einrichtungsintern nach Analyse der für alle Kinder lt. KiTaG durchzuführenden Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren unter Einbeziehung der Fachberatung.
- g. Unter Einbeziehung der Fachberatung kann in Einrichtungen in denen bereits eine Stützkraft eingesetzt ist, auf eine zusätzliche standardisierte Diagnostik des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes verzichtet werden.

3.2 Voraussetzungen für die Beantragung eines Einzelkontingents

- a. Die Förderung in Form eines Einzelkontingents erfolgt auf Antrag der Kindertagesstätte/des Trägers für ein Kita-Jahr.
- b. Dem Antrag liegt ein dokumentierter Teamentscheid zur Umsetzung des Konzeptes zur Individuellen Entwicklungsförderung bei.
- c. Die Gewährung eines Neuantrages erfolgt auf Diagnosestellung des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes. Dieser kann bei anhaltendem Bedarf nach erneuter Feststellung durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst verlängert werden.
- d. Die Auswahl der zu fördernden Kinder findet einrichtungsintern nach Analyse der für alle Kinder lt. KiTaG durchzuführenden Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, unter Einbeziehung der trägerinternen oder trägerübergreifenden Fachberatung, statt.
- e. Ein Nachrückverfahren erfordert die Abstimmung mit der trägerübergreifenden Fachberatung.
- f. In Einrichtungen, in denen bereits eine Stützkraft eingesetzt ist, kann unter Einbeziehung der trägerinternen oder trägerübergreifenden Fachberatung auf eine zusätzliche standardisierte Diagnostik des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes verzichtet werden.
- g. Hierbei ist die Anzahl der zu fördernden Kinder von bis zu drei Kindern nicht zu überschreiten.

3.3 Reduzierung der Gruppenstärke

- a. Die Gruppenstärke der entsprechenden Kindertagesstätte kann auf bis zu 20 Kinder je Kindergartengruppe abgesenkt werden. Die Anzahl der reduzierbaren Plätze steht in Abhängigkeit zur Anzahl der jeweils in der Einrichtung geförderten Kinder und deren Förderbedarf. In Einrichtungen mit Kita-Kontingent können auf Einrichtungsebene maximal bis zu 5 Kindergartenplätze reduziert werden.
- b. Eine Absenkung der Gruppenstärke muss durch die Kindertagesstätten/den Träger jährlich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie gesondert beantragt werden. Die Bewilligung liegt im Ermessen des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie.

4. Einsatz und Qualifikation der zusätzlichen Stützkräfte

² Sozialindikatoren auf Einrichtungsebene sind u.a. Anzahl/Anteil Kinder im ALG-II-Bezug, Kinder mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende, Mehrkindfamilien, Daten der Schuleingangs-/Zahngesundheitsuntersuchung,

- a. Zur Umsetzung des Konzeptes wird in den beteiligten Kindertagesstätten für die Dauer der Förderung eine Stelle bzw. Stundenanteile als Stützkraft entsprechend des zur Verfügung stehenden Kontingentes verbindlich eingerichtet (s. Pkt. 3).
- b. Die Qualifikation der Stützkraft entspricht i.d.R. mindestens der Ausbildung einer sozialpädagogischen Fachkraft im Sinne des Nds. KiTaG (mindestens Erzieherin/Erzieher). Die Stützkraft zeichnet sich zudem durch zusätzliche Qualifikation oder besondere Berufserfahrung aus.
- c. Um den Zugang geeigneten Fachpersonals zu erleichtern und multiprofessionelle Arbeitsansätze zu fördern, ist auch der Einsatz von Quereinsteigenden als zusätzliche Stützkraft entsprechend den fachlichen Standards der Hamburger „Positivliste“ im Rahmen des Konzeptes möglich.³ Hierzu zählen u.a. Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik, Logopädinnen, Physiotherapeutinnen, Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Kinderkrankenschwestern.
- d. Dem Träger obliegt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigenden die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der trädereigenen Kita-Fachberatung vorzulegen. Träger ohne eigene Fachberatung legen die entsprechenden Nachweise der übergreifenden Fachberatung der Stadt Braunschweig vor.
- e. Der konkrete Einsatz der Stützkräfte erfolgt zur gezielten individuellen Entwicklungsbegleitung von Kindern mit besonderem Bedarf. Die Stützkraft kooperiert mit allen Leitungs- und Fachkräften. Ihr Einsatz erfolgt bedarfs- und kindorientiert.
- f. Der Stützkraft ist ein angemessener Anteil an Verfügungszeiten zu gewährleisten.
- g. Der Stützkraft ist die regelmäßige Teilnahme am trädereübergreifenden Arbeitskreis, der jährlichen Fachkonferenz und themenspezifischen Fortbildungen zu gewährleisten.

5. Fortbildung

- a. Teams, Leitungs- und Stützkräften werden gezielte Fortbildungsangebote und Fachberatung zur Verfügung gestellt.
- b. Es wird ein Fortbildungsangebot entwickelt und trädereübergreifend abgestimmt, das die ressourcenorientierte und inklusionsfördernde Pädagogik entsprechend des Early Excellence Ansatzes stärkt.
- c. Die Methoden- und Handlungskompetenz der Stützkräfte und Teams wird durch Qualifizierungen zum Einsatz von MarteMeo o.ä. Verfahren sowie weitere themenspezifische Fortbildungen zur Stärkung der Fach-, Methoden- und Handlungskompetenz in den Bereichen Inklusion und Diversität gestärkt.

6. Qualitätssicherung und Evaluation

- a. Qualitätssicherung und –entwicklung erfolgen fortlaufend im Rahmen des trädereübergreifenden Arbeitskreises, der Fachkonferenz sowie durch Fortbildung und Fachberatung.
- b. Es wird ein verbindliches, ressourcenorientiertes Berichtswesen eingeführt. Grundlage ist ein Tätigkeitsbericht der beteiligten Kindertagesstätten, der qualitative und quantitative Aussagen zur Umsetzung des Konzepts und Einsatz der Stützkraft umfasst.
- c. Die Einhaltung des Datenschutzes gemäß DSGVO erfolgt in Eigenverantwortung aller Beteiligten.

³ Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Erziehungspersonal an Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“) vom 01.04.2017. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Positivliste ausschließlich auf den Einsatz als zusätzliche Stützkraft bezieht und der Eigenverantwortung der Träger obliegt.

7. Finanzierung und Nachweis

- a. Die Träger der entsprechenden Kindertagesstätten erhalten einen Zuschuss von derzeit 4.350 € je Einzelkontingent und dementsprechend 28.275,00 € je Kita-Kontingent (Basis 2019).
- b. Mit diesem Zuschuss ist vorrangig der Einsatz der Stützkraft entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Kontingentes sicherzustellen (s. Pkt. 3).
- c. Der Zuschuss wird jährlich um den Prozentsatz, um den sich die Vergütungen im Erziehungsdienst nach TVöD verändern, dynamisiert
- d. Die Kindertagesstätten legen jeweils zum Ende des Kindergartenjahres dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einen Tätigkeitsbericht vor, der sowohl qualitative als auch quantitative Aussagen zur Umsetzung des Konzeptes beinhaltet.
- e. Die Verwendung des Zuschussbetrages ist überdies zahlenmäßig nachzuweisen.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“)

Der hohe Bedarf an ausgebildeten Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) hat die für die Kindertagesbetreuung zuständige Behörde für Arbeit, Soziales, Familien und Integration (BASFI) gemeinsam mit der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) veranlasst, den Personenkreis der Beschäftigten in Kitas zu erweitern. Dieses Informationsblatt gibt Auskunft darüber, welche Personen mit welchen Ausbildungsabschlüssen unter welchen Voraussetzungen in Kitas und GBS eingesetzt werden können. Die „Positivliste“ gilt befristet bis zum 30.09.2019. Für den September 2019 ist eine Überprüfung der Auswirkungen der Positivliste vorgesehen. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob die Laufzeit verlängert wird oder Veränderungen vorgenommen werden müssen.

1) Einsatz von Erziehungspersonal gemäß den „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“

Nach Nr. 4.2 der „Richtlinien für den Betrieb für Kindertageseinrichtungen“ (siehe unter <http://www.hamburg.de/contentblob/110038/data/richtlinien.pdf>) der BASFI wird das Erziehungspersonal grundsätzlich in Erst- und Zweitkräfte unterschieden.

Tabelle 1

Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...
staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen ¹ , Kindheitspädagoginnen	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen
staatlich anerkannte Erzieherinnen, Heilerzieherinnen oder Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen
oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen	

Die Kita-Aufsicht der BASFI kann aufgrund eines begründeten Antrages auch dem Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen als Erst- oder Zweitkraft zustimmen, sofern diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.

Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen oder sozialpädagogische Assistentinnen sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte weibliche Form schließt die adäquate männliche Form mit ein.

2) Erweiterter Personenkreis zur Beschäftigung in Kita und GBS

Um den Zugang geeigneten Fachpersonals zu den Arbeitsfeldern Kita und GBS zu erleichtern können Personen mit nachfolgend genannten Ausbildungsabschlüssen auch ohne eine gesonderte Einzelfallentscheidung der Kita-Aufsicht als Erst- oder Zweikraft in einer Kita oder in der GBS eingesetzt werden.

Tabelle 2

Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss² im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik
<ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom- (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Lehrkräfte (1. Staatsexamen)

Tabelle 3:

Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss³ oder Berufsausbildungen
<p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden⁴ oder eine einschlägige Tätigkeit im Umfang von mind. 1000 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita oder der GBS erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom- (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Logopädinnen - Physiotherapeutinnen - Ergotherapeutinnen - Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen - Kinderkrankenschwestern - Hebammen

In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Verfahren gemäß Nr. 4.3. der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal (laut Tabelle 1) gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der Kita-Aufsicht vorzulegen.

In **Kitas** darf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der obigen Liste (Tabelle 2 und 3) oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Punkt 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen beschäftigt wird, 25 % des Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.

In der **GBS** können auch Sozialpädagogische Assistentinnen in der Tätigkeit als Erzieherinnen eingesetzt werden. Mindestens zwei Drittel des pädagogischen Gesamtteams verfügen über eine Qualifikation als Erstkraft gemäß Tabelle 1 und 2.

Kontaktadressen für Rückfragen unter: <http://www.hamburg.de/kita-aufsicht-hamburg/>.

² Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland

³ Vgl. Fußnote 2

⁴ Die Nachqualifizierung muss spätestens im 1. Halbjahr nach Beschäftigungsbeginn aufgenommen werden und spätestens nach einem Jahr abgeschlossen werden.

Übersicht Aufnahmezahlen Konzept VAEV

Einrichtung	2017/2018	2018/2019	2019/2020	Stadtbezirke
	Aufnahmen	Aufnahmen	Aufnahmen	
Stadt				
Gliesmarode	1	2	0	112 Wabe-Schunter-Beberbach
Volkskindergarten	3	4	4	131 Innenstadt
Magnitorwall	2	3	1	131 Innenstadt
Recknitzstr.	4	12	10	221 Weststadt
Schwedenheim	2	2	4	310 Westl. Ringgebiet
C.-F.-K.-Str.	9	9	9	310 Westl. Ringgebiet
Frankfurter Str.	5	3	5	310 Westl. Ringgebiet
Madamenweg	3	4	8	310 Westl. Ringgebiet
Leibnizplatz	3	3	0	310 Westl. Ringgebiet
Schölkestr.	3	2	0	310 Westl. Ringgebiet
Siegmundstr.	7	4	6	331 Nordstadt
Rautheim	0	0	0	213 Rautheim
Alsterplatz	0	0	0	221 Weststadt
13 Kitas				
Summe	42	48	47	

Einrichtung	2017/2018	2018/2019	2019/2020	Stadtbezirke
	Aufnahmen	Aufnahmen	Aufnahmen	
Freie Träger				
Broitzemer Str.	4	4	5	221 Weststadt
St. Maximilian Kolbe	5	2	2	221 Weststadt
Arche Noah	5	5	5	221 Weststadt
Ahrplatz	6	8	8	221 Weststadt
Mittenmank	4	4	5	221 Weststadt
St. Petri	3	4	4	224 Rüningen
St. Martini	4	4	0	310 Westl. Ringgebiet
St. Kjeld	3	2	2	310 Westl. Ringgebiet
Spinnerstraße	2	3	0	310 Westl. Ringgebiet
St. Georg	0	5	4	331 Nordstadt
AWO Querumerstraße	0	1	0	331 Nordstadt
Christuskirche	4	5	4	331 Nordstadt
Zachäus	0	0	1	112 Waggum Wabe-Schunter-Beberbach
Johannis	0	0	0	132 Viewegsgarten-Bebelhof
13 Kitas Summe	40	47	40	
Summe gesamt	82	95	87	

Betreff:**Gewährung einer Zuwendung an "der weg", Verein für
gemeindenahe sozialpsychiatrische Hilfen e.V.****Organisationseinheit:**Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**Datum:**

11.07.2019

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

29.08.2019

Status

Ö

Beschluss:

Dem Verein für gemeindenahe sozialpsychiatrische Hilfen „der weg e. V.“ wird für das Jahr 2019 eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 17.000,00 € gewährt.

Die Gewährung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Sachverhalt:

„der weg e. V.“ ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII für den Bereich der Stadt Braunschweig und soll zur kontinuierlichen Fortführung des Präventivprojekts „Patenschaftsmodell“ auch im Jahr 2019 gefördert werden.

Hauptaufgabe des Vereins ist u. a. die Versorgung und Betreuung von Personen mit psychosozialen Problemen, die für den Bereich der Jugendhilfe durch ein angebotenes sehr erfolgreiches Präventivprojekt „Patenschaften für Kinder von Eltern mit seelischer Erkrankung in Braunschweig“ erreicht wird.

Ziel dieses im Vorfeld und zur Vermeidung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII platzierten sehr niedrigschwälligen Präventivprojekts ist die Förderung und Unterstützung von Kindern psychisch erkrankter Eltern. Primat ist danach Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 18 Jahren in ihrem Alltag (Schule, Freizeit, Grundversorgung) zu unterstützen, sie in krankheitsbedingten Krisensituationen der Eltern durch verlässliche Partner in ihrer psychischen Entwicklung zu stabilisieren und der Entstehung möglicher seelischer Störungen vorzubeugen.

Der Zuwendungsgewährung liegen folgende Eckdaten zu Grunde:

Zuwendungsart:

Projektförderung

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

Kosten und Finanzierung:

Antragssumme	17.000,00 €
Vorschlag	17.000,00 €

Gesamtkosten: 18.500,00 €

Einnahmen

Spenden	1.500,00 €
Städt. Zuwendung	17.000,00 €

Gesamteinnahmen: 18.500,00 €

Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung (PSP 1.36.3630.16.04, Sachkonto 431810).

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

Betreff:

Gewährung einer Zuwendung an das Netzwerk Nächstenliebe e.V.

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 11.07.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 29.08.2019	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

Dem Netzwerk Nächstenliebe e.V. wird für das Jahr 2019 eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 8.670,00 € gewährt.

Die Gewährung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Sachverhalt:

Der Netzwerk Nächstenliebe e.V. ist Träger der freien Jugendhilfe und soll auch im lfd. Jahr 2019 mit dem Präventivprojekt „wellcome - Praktische Hilfen für Familien nach der Geburt“ eine Förderung erhalten, um so das aus Sicht der Verwaltung wichtige jugendhilfliche Angebot abzusichern.

Das Projekt „wellcome - Praktische Hilfen für Familien nach der Geburt“ gehört zu einem wichtigen Präventions-Baustein der Frühen Hilfen und richtet sich vornehmlich als ein niedrigschwelliges unterstützendes Angebot an junge Familien mit besonderen „Belastungen“ (z. B. Mehrlingsgeburt, Alleinerziehende) mit dem Ziel einer möglichen Überforderung der Eltern entgegenzuwirken und damit präventiv eine Gesundheits- und Entwicklungsgefährdung der Kinder zu verhindern.

Der Zuwendungsgewährung liegen folgende Eckdaten zu Grunde:

Zuwendungsart:

Projektförderung

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

Kosten und Finanzierung:

Antragssumme	8.700,00 €
Vorschlag	8.670,00 €

Gesamtausgaben: 16.310,00 €

Einnahmen

Teilnehmerbeiträge	2.500,00 €
Spenden	5.140,00 €
Städt. Zuwendung	8.670,00 €

Gesamteinnahmen: 16.310,00 €

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben waren nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung (ZuwRL) auf Grund einer vorzunehmenden Kürzung der Personalausgaben (Besserstellungsverbot gem. § 3 Abs. 6 ZuwRL bzw. Anlage 2 ZuwRL) anzupassen; in der Folge die Zuwendung zu korrigieren und abweichend von der Antragstellung eine städt. Zuwendung in Höhe von 8.670,00 vorzuschlagen.

Entsprechende Haushaltssmittel stehen zur Verfügung (PSP 1.36.3630.16.04, Sachkonto 431810).

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

Betreff:**Gewährung einer Zuwendung an den Deutschen Kinderschutzbund,
Ortsverband Braunschweig e.V.****Organisationseinheit:**Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**Datum:**

11.07.2019

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

29.08.2019

Status

Ö

Beschluss:

Dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Braunschweig e. V. wird für das Jahr 2019 eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 20.000,00 € gewährt.

Die Gewährung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Sachverhalt:

Der Deutsche Kinderschutzbund, Ortsverband Braunschweig e.V. ist Träger der freien Jugendhilfe und soll auch im Ifd. Jahr 2019 mit dem Präventivprojekt „Braunschweiger Familienpaten“ eine Förderung erhalten, um so das aus Sicht der Verwaltung wichtige jugendhilfliche Angebot abzusichern.

Das Projekt „Braunschweiger Familienpaten“ gehört zu einem wichtigen Präventions-Baustein der Frühen Hilfen und richtet sich vornehmlich als ein niedrigschwelliges unterstützendes Angebot an Familien, die vorübergehend sehr belastet oder überfordert sind (z. B. alleinerziehende Eltern, sehr junge/alte Eltern, Eltern in Trennungssituationen, Familien mit vielen Belastungen - große Kinderzahl, chronische Krankheit oder Behinderung, Arbeitslosigkeit, Verschuldung). Ziel ist es, die Familien durch den Familienpaten zu entlasten und Hilfe zur Selbsthilfe zu geben.

Der Zuwendungsgewährung liegen folgende Eckdaten zu Grunde:

Zuwendungsart:

Projektförderung

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

Kosten und Finanzierung:

Antragssumme	20.000,00 €
Vorschlag	20.000,00 €

<u>Gesamtausgaben:</u>	43.500,00 €
-------------------------------	-------------

Einnahmen

Spenden 23.500,00 €
Städt. Zuwendung 20.000,00 €

Gesamteinnahmen: 43.500,00 €

Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung (PSP 1.36.3630.16.04, Sachkonto 431810).

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine